

1.5.5.1

Videoüberwachungsreglement Parkhaus Dorfplatz

Vom Gemeinderat erlassen am 24. Oktober 2017 und in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2018



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Verantwortlichkeit	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Verhältnismässigkeit	3
II. Publikation und räumliche sowie zeitliche Ausdehnung	3
Art. 4 Publikation	3
Art. 5 Erfasste Bereiche	4
Art. 6 Überwachungs- und Betriebszeiten	4
III. Datensicherheit, Auswertung, Bekanntgabe, Auskunftsrecht	4
Art. 7 Verantwortliche Stelle	4
Art. 8 Aufbewahrungsort und Zutrittsberechtigte	4
Art. 9 Aufbewahrung und Löschung der Daten	5
Art. 10 Auswertung	5
Art. 11 Weitergabe von Aufzeichnungen	5
Art. 12 Informationspflicht an Betroffene	5
Art. 13 Auskunftsrecht	5
IV. Schlussbestimmungen	6
Art. 14 Datenschutz	6
Art. 15 Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 74 Gemeindegesetz (GG) vom 6. Juni 1926, das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 und Art. 13 der Polizeiverordnung vom 7. Dezember 2009 der Gemeinde Meilen folgendes Reglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Verantwortlichkeit Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.
- Art. 2 Zweck Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Sie erfolgt bei Vergehen und Verbrechen in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen.
- Art. 3 Verhältnismässigkeit
- ¹ Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Art. 2 erhobenen Daten sind nur zulässig, wenn dies zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- ² Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.
- ³ Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen.

II. Publikation und räumliche sowie zeitliche Ausdehnung

- Art. 4 Publikation
- ¹ Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlagen sind durch geeignete Massnahmen am Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.
- ² Mit Hinweisschildern wird angemessen auf die Videoüberwachung hingewiesen. Darauf steht: „Dieser Bereich wird videoüberwacht.“ Auskünfte erteilt die Sicherheitsabteilung der Gemeinde Meilen“. Das Schild erscheint mit dem Gemeindelogo.

³ Die Gemeinde führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

⁴ Die Installation der Kameras im Parkhaus Dorfplatz wird amtlich publiziert. Das Videoüberwachungsreglement steht der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Art. 5 Erfasste Bereiche

¹ Im ganzen Parkhaus sind 32 gut sichtbare Kameras installiert. Raumhöhenbedingt können die Kameras nur teilweise ausser Reichweite von Personen betrieben werden, daher ist jede Überwachungskamera im Blickfeld einer anderen Kamera montiert.

² Überwacht werden die Ein- und Ausfahrten, Treppenhäuser und Parkebenen. Es wird nicht jedes Parkfeld einzeln überwacht.

³ Es werden keine Privatbereiche erfasst.

Art. 6 Überwachungs- und Betriebszeiten

Der Persönlichkeitsschutz muss soweit wie möglich gewährleistet sein. Während den Hauptverkehrszeiten von 08:00 bis 17:00 Uhr werden keine permanenten Aufzeichnungen gespeichert.

II. *Datensicherheit, Auswertung, Bekanntgabe, Auskunftsrecht*

Art. 7 Verantwortliche Stelle

¹ Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung, die im Rahmen dieses Reglements und ihrer Befugnisse Zugang zur Überwachungsanlage und Zugriff auf die Daten haben.

² Verantwortlich für die Videoüberwachung sind:

- a) Der/die technische Sachbearbeiter/in der Sicherheitsabteilung der Gemeinde Meilen, welche/r auch für die technische Parkhausinfrastruktur (Kassen-/Schrankensystem) zuständig ist;
- b) der/die Leiter/in der Sicherheitsabteilung der Gemeinde Meilen und sein/e Stellvertreter/in.

Art. 8 Aufbewahrungsort und Zutrittsberechtigte

¹ Die Videoaufzeichnungen befinden sich in einem abgeschlossenen Raum, in welchem sich kein Monitor befindet.

² Zutrittsberechtigt sind die Verantwortlichen für die Videoüberwachung.

- ³ Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts der technischen Geräte.
- ⁴ Unberechtigten Personen ist der Zugang zu den Daten nicht erlaubt.
- Art. 9 Aufbewahrung und Löschung der Daten Die Videoaufzeichnungen werden automatisch nach 96 Stunden seit der Aufzeichnung gelöscht bzw. überschrieben, sofern sie nicht nach Art. 11 weitergegeben werden. Diese Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Von den Aufzeichnungen werden keine Kopien erstellt. Das Bildmaterial, welches für die Geltendmachung straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlicher Ansprüche nicht mehr benötigt wird, wird ebenfalls gelöscht.
- Art. 10 Auswertung Die Videoaufzeichnungen dürfen nur eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für welches die Geltendmachung straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist.
- Art. 11 Weitergabe von Aufzeichnungen
- ¹ Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekannt und weitergegeben werden:
- c) Den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone, in der Regel auf deren Verfügung hin;
 - d) Den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.
- ² Bei einem Schadenfall können die Videosequenzen zu Ermittlungszwecken an die Polizei weitergeleitet werden. Die Auswertung erfolgt durch die Polizei.
- Art. 12 Informationspflicht an Betroffene Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Art. 2 definierte Zweck dies erlaubt.
- Art. 13 Auskunftsrecht Das Auskunftsrecht kann bei der Sicherheitsabteilung der Gemeinde Meilen geltend gemacht werden.

IV. Schlussbestimmungen

- Art. 14 Datenschutz Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des kantonalen Rechts und des Datenschutzgesetzes vorbehalten.
- Art. 15 Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat Meilen mit Beschluss vom xx. Oktober 2017 genehmigt.
- ² Es tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Gemeinderat Meilen

Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident

Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber